

Abhandlungen



Corinne Zellweger-Gutknecht*

Offene Fragen zur Beschwerdelegitimation bei akzessorischer Rechtshilfe in Strafsachen in Bezug auf Bankkontoinformationen

I. Status quo

- A. Regel
- B. Ausnahme
- C. Grenzen
- D. Ratio
- E. Konsequenz

II. Rückblick

- A. Akzessorische Rechtshilfe gestützt auf Staatsverträge
- B. Bundesgesetz zum CH/US-Rechtshilfevertrag
- C. Rechtshilfegesetz
 - 1. Entstehung
 - 2. Rechtsprechung
- D. Revidiertes Rechtshilfegesetz
 - 1. Entstehung
 - 2. Rechtsprechung

III. Fragen

- A. Inwiefern trifft eine Rechtshilfemassnahme hinsichtlich Bankkontoinformationen den Kontoinhaber überhaupt persönlich und direkt?
- B. Ist der wirtschaftlich Berechtigte stets weniger «direkt» betroffen als der Kontoinhaber?
- C. Weshalb differenziert das Rechtsmittelverfahren, gestützt auf juristische Aspekte zwischen Kontoinhaber und wirtschaftlich Berechtigtem, selbst wenn erst eine wirtschaftliche Betrachtungsweise die Rechtshilfemassnahme ermöglicht?
- D. Weshalb ist im Falle der Liquidation von Kontoinhaber oder Konto ein Begünstigungsnachweis durch den wirtschaftlich Berechtigten erforderlich?
- E. Ab wann gerät die Beschränkung der Beschwerdelegitimation zur formellen Rechtsverweigerung?

IV. Schluss

Wer Verbrechen bekämpft, ficht auch gegen die Zeit. Entsprechend steht und fällt der Nutzen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen letztlich mit dem Tempo ihres Verfahrens. Aus diesem Grund war es

Das Dokument "Offene Fragen zur Beschwerdelegitimation bei akzessorischer Rechtshilfe in Strafsachen in Bezug auf Bankkontoinformationen" wurde von Gast am 28.04.2024 auf der Website recht.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

ein massgebliches Ziel der auf den 1. Februar 1997 in Kraft getretenen Revision unseres Rechtshilfegesetzes¹, ebendieses Verfahren zu beschleunigen².

Im Vorfeld zur Revision hatte die nationalrätliche...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren →

Kaufen →

🔑 Login